

**Geschäftsreglement
der Sozialversicherungsstelle Uri**
(vom 29. April 2015; Stand am 10. November 2022)

Die Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 Bst. b der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411),

beschliesst:

1. Kapitel: **Zweck**

Artikel 1 Ordentlicher Geschäftsablauf

Das Geschäftsreglement dient dem ordentlichen Geschäftsablauf der Sozialversicherungsstelle Uri. Es versteht sich als Ergänzung zur Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri¹.

2. Kapitel: **Ziele**

Artikel 2 Eignerstrategie

Die Ziele für die Sozialversicherungsstelle Uri sind in der Eignerstrategie des Regierungsrats vom 17. September 2013 umschrieben². Sie sind in einem kooperativen Prozess zwischen dem Regierungsrat des Kantons Uri und der Fachkommission der Sozialversicherungsstelle Uri erarbeitet worden.

3. Kapitel: **Organisation**

Artikel 3 Aufbauorganisation

¹ Die Sozialversicherungsstelle Uri fasst die Ausgleichskasse Uri, die IV-Stelle Uri und die Familienausgleichskasse Uri in einer Verwaltungseinheit zusammen.

² Die Ausgleichskasse gliedert sich in die Abteilungen «Beiträge» und «Leistungen», die IV-Stelle in die Abteilungen «Geld- und Sachleistungen» und «Berufliche Eingliederung». Die Familienausgleichskasse ist organisatorisch nicht unterteilt³.

³ Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ der Sozialversicherungsstelle Uri. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung ist von Amtes wegen der Leiter oder die Leiterin der Ausgleichskasse Uri, der IV-Stelle Uri und der Familienausgleichskasse Uri. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sind ihm oder ihr direkt unterstellt⁴.

¹ RB 20.2411

² Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2013 (Nr. 2013-552 R-721-10)

³ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 28. Oktober 2020

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 28. Oktober 2020

⁴ Die Ausgleichskasse nimmt folgende Aufgaben wahr:

«Abteilung Beiträge»:

- Festsetzung und Bezug der Sozialversicherungsbeiträge⁵;
- Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulagen⁶;
- Festsetzung und Ausrichtung der Entschädigungen für Dienstleistende sowie bei Mutterschaft und Vaterschaft^{7, 8};
- Festsetzung und Ausrichtung der Betreuungsentschädigung⁹;
- Ausrichtung der CO₂-Abgaben an die Arbeitgebenden¹⁰;
- Überprüfung des Versicherungsanschlusses an eine registrierte Vorsorgeeinrichtung¹¹;
- Überprüfung der Einhaltung der Unfallversicherungspflicht¹².

«Abteilung Leistungen»:

- Berechnung und Ausrichtung der Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹³ und dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁴;
- Berechnung und Ausrichtung der Ergänzungsleistungen¹⁵ sowie der Krankheits- und Behinderungskosten¹⁶;
- Berechnung und Ausrichtung der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose¹⁷.

⁵ Die IV-Stelle nimmt die Aufgaben nach Artikel 57 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)¹⁸ wahr. Die Abteilung «Geld- und Sachleistungen» prüft und entscheidet Gesuche über Renten, Hilflosenentschädigungen, Hilfsmittel und medizinische Eingliederungsmassnahmen, die Abteilung «Berufliche Eingliederung» über berufliche Eingliederungsmassnahmen (Arbeitsvermittlung, Frühinterventions- und Integrationsmassnahmen, erstmalige berufliche Ausbildungen, Umschulungen) und begleitet sie¹⁹.

⁶ Die Familienausgleichskasse bildet Schwankungsreserven gemäss Artikel 18 Gesetz über die Familienzulagen (FZG)²⁰ und bewirtschaftet sie.

⁵ Beiträge zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 14 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]), der Invalidenversicherung (Art. 3 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG; 831.20]), der Erwerbsersatzordnung (Art. 27 Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft [EOG; SR 834.1]), der Arbeitslosenversicherung (Art. 86 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]) und der Familienzulagenordnung (Art. 14 Gesetz über die Familienzulagen [FZG; RB 20.2511]; Art. 13 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft [FLG; SR 836.1]).

⁶ FLG (SR 836.1), Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) und FZG (RB 20.2511)

⁷ EOG (SR 834.1)

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 28. Oktober 2020

⁹ EOG (SR 834.1); Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 1. Oktober 2021

¹⁰ Artikel 11 Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71)

¹¹ Artikel 11 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40)

¹² Artikel 80 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

¹³ SR 831.10

¹⁴ SR 831.20

¹⁵ Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; 831.30), Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (RB 20.2421), Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (RB 20.2425)

¹⁶ Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Ergänzungsleistungen (RB 20.2435)

¹⁷ ÜLG (SR 837.2); Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 1. Oktober 2021

¹⁸ SR 831.20

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 28. Oktober 2020

²⁰ RB 20.2511

⁷ Der Ausgleichskasse, der IV-Stelle und der Familienausgleichskasse stehen zu Fragen im Bereich Personal, Recht, Finanzen und Informationstechnik (IT) je ein Supportdienst zur Verfügung.

4. Kapitel: **Organe**

1. Abschnitt: **Fachkommission**

Artikel 4 Konstituierung

¹ Die Mitglieder der Fachkommission sind für die gleiche Amtsdauer gewählt wie die Mitglieder des Regierungsrats.

² Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten für die Amtsdauer. Die Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist zulässig²¹.

³ Tritt die Präsidentin oder der Präsident vor Ablauf der Amtsdauer zurück, wählt die Fachkommission aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten für den Rest der Amtszeit.

⁴ ...²²

Artikel 5 Sitzungen

¹ Die Fachkommission trifft sich ordentlich zu zwei Sitzungen pro Geschäftsjahr, zu einer im Frühjahr und einer im Herbst²³.

² Erfordern es die Geschäfte, trifft sich die Fachkommission zu ausserordentlichen Sitzungen.

³ Die Sitzungseinladung hat spätestens sieben Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen²⁴.

⁴ Die Sitzungen werden protokolliert.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Fachkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Die elektronische Zustimmung zu Beschlüssen wird protokollarisch festgehalten²⁵.

³ Jedes Mitglied der Fachkommission hat eine Stimme.

²¹ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 10. November 2022

²² Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 10. November 2022

²³ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 10. November 2022

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 10. November 2022

²⁵ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 10. November 2022

⁴ Die Fachkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

Artikel 7 Aufgaben

Die Fachkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die in Artikel 4 Absatz 2 Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri²⁶ genannten;
- sie berät über Projekte und Verträge, die für die Sozialversicherungsstelle Uri von weitreichender finanzieller und/oder strategischer Bedeutung sind, und entscheidet darüber²⁷;
- sie beantwortet Aufsichtsbeschwerden, die gegen die Sozialversicherungsstelle Uri erhoben werden.

2. Abschnitt: **Geschäftsleitung**

Artikel 8 Wählbarkeit

In die Geschäftsleitung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählbar, die innerhalb der Sozialversicherungsstelle Uri eine Führungsfunktion im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 dieses Reglements wahrnehmen.

Artikel 9 Sitzungen

¹ Die Geschäftsleitung trifft sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zu einer Sitzung pro Quartal.

² Die Sitzungseinladung hat spätestens fünf Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form zu erfolgen.

³ Die Sitzungen werden protokolliert.

Artikel 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden.

³ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung hat eine Stimme.

⁴ Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung hat den Stichentscheid.

Artikel 11 Aufgaben und Finanzkompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die in Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 1 Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri²⁸ genannten;
- sie ermittelt den Personalbedarf, den es für den Betrieb der Sozialversicherungsstelle Uri und die Abwicklung der Versicherungsgeschäfte bedarf;

²⁶ RB 20.2411

²⁷ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 10. November 2022

²⁸ RB 20.2411

- sie wählt die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle²⁹;
- sie definiert die Arbeitsprozesse innerhalb der Sozialversicherungsstelle Uri, dies insbesondere unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen und der Sachmittel (Geld, IT);
- sie sorgt für ein angemessenes internes Kontrollsystem innerhalb der Sozialversicherungsstelle Uri;
- sie wählt die Revisionsstellen aus, die im Auftrag der Ausgleichskasse und der Familienausgleichskasse die periodischen Arbeitgeberkontrollen gemäss Artikel 68 Absatz 2 AHVG³⁰ und Artikel 22 Absatz 1 FZG³¹ durchführen;
- sie erarbeitet den Jahresbericht der Sozialversicherungsstelle Uri.

² Die Geschäftsleitung kann einmalige Anschaffungen (z.B. Mobiliar) oder Projekte (z.B. kleine bauliche Anpassungen) bis zu 30'000 Franken pro Jahr ausserhalb des Voranschlags tätigen bzw. realisieren.

3. Abschnitt: **Vorsitzender oder Vorsitzende der Geschäftsleitung**

Artikel 12 Aufgaben

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- die in Artikel 4 Absatz 2 Bestimmung g und Artikel 6 Absatz 3 Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri³² genannten;
- er oder sie lädt die Fachkommission zu den Sitzungen ein, indem er oder sie der Fachkommission mindestens sieben Tage, bevor die Sitzungen stattfinden, die Traktanden bekannt gibt, dies nach Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachkommission;
- er oder sie nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil;
- er oder sie sorgt für die Protokollierung der Sitzungen der Fachkommission;
- er oder sie bereitet die Sitzungen der Geschäftsleitung vor, leitet sie und sorgt für deren Protokollierung.

5. Kapitel: **Schlussbestimmung**

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Sozialversicherungsstelle Uri
Fachkommission



Barbara Bär, Präsidentin

²⁹ Fassung gemäss Beschluss der Fachkommission vom 28. Oktober 2020

³⁰ SR 831.10

³¹ RB 20.2511

³² RB 20.2411